

# Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes \* Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

25. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.  
monatlich 20 Pf. ohne Postgebühren

Köln, den 2. Februar 1929

Erscheint vierteljährlich Samstag  
Eingelauenen kostet 10 Pfennig

Nummer 3

## Unsere Wohnwirtschaft in Vergangenheit und Zukunft

Das Jahr 1928 brachte auf dem Gebiete der Wohnwirtschaft manche Änderung. Das Mieterschutzgesetz trat in der neuen Fassung am 1. April 1928 in Kraft. Die wesentliche Änderung ist, daß dem Hausbesitzer das Kündigungsrecht wieder eingeräumt wurde, aber nicht unumschränkt. Das Mieterschutzgesetz selbst bleibt bestehen. Einige Länder und Städte haben eine weitere Boderung der Wohnungszwangswirtschaft vorgenommen. In kleinen Orten hat man damit bessere Erfahrungen gemacht, dagegen mußte man in größeren Städten wieder zu dem alten System zurückkehren. Auch das Reichsmietengesetz erfuhr eine Änderung, allerdings unwesentlicher Natur. Beide Gesetze sind auf zwei Jahre verlängert worden.

Eine Verlängerung der Hauszinssteuerverordnung ist ebenfalls vorgenommen worden, weil es nicht gelungen ist, das Steuervereinheitlichungsgesetz im Reiche zur Verabschiedung zu bringen. Das Gesetz ist befristet bis zum 31. März 1929.

Die Finanzierung des Wohnungsbaues macht auch im verflochtenen Jahre wieder Schwierigkeiten. Man rechnet mit einem mäßigen Rückgang der aufgewandten Kapitalien auf etwa 3 Milliarden RM. gegenüber 3,2 Milliarden RM. im vorigen Jahre. Die Bautätigkeit wird infolgedessen auch nicht das Ausmaß der vorjährigen erreichen. Der Reinzugang an Wohnungen betrug im Jahre 1927 288 000. 1928 darf man vielleicht mit einem Reinzugang von 250—260 000 Wohnungen rechnen. Damit ist nur der gegenwärtige jährliche Zuwachsbedarf gedeckt. Eine Milderung der Wohnungsnot wird dabei kaum eintreten, besonders deshalb nicht, weil man die Wohnungen im Jahre 1928 kleiner gebaut hat, um mit den vorhandenen Geldmitteln möglichst viele Wohnungen erstellen zu können.

Die Sozialdemokratie benutzte die Wohnungspolitik bei den Wahlen gegen die bürgerlichen Parteien. Dabei sind alle Änderungen entweder mit Zustimmung der Sozialdemokratie beschlossen worden oder sie hat sie mit zu verantworten. Die neue Reichsregierung und der neue Reichstag, von denen man sich so viel versprochen, haben inzwischen auch nichts Besonderes auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu erreichen vermocht.

Der Bautostenindex bewegte sich im verflochtenen Jahre zwischen 172 und 173, während der Lebenshaltungskostenindex rund 152 beträgt. Das ist besonders auf die hohen Bautosten und die hohen Kapitalzinsen zurückzuführen.

Gegen Baulandwucher hat das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt Anfang Januar einen Erlaß herausgegeben, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Förderung des Kleinwohnungsbaues wesentlich davon abhängt, daß Bauland zu günstigen Bedingungen zur Verfügung steht.

Tagungen und Ausstellungen fanden im letzten Jahre eine große Anzahl statt. Der deutsche Verein für Wohnungsreform hat festgestellt, daß er allein zu 46 Tagungen eingeladen worden ist, die das Bau- und Wohnwesen betreffen. Er schlägt deshalb mit Recht vor, die verschiedenen Veranstaltungen zusammenzufassen zu einer Wohnungs- und Städtebauwoche. Es ist auch nicht notwendig, daß jede Stadt eine Bau- und Wohnungsausstellung hat. Weniger Tagungen und Ausstellungen, aber mehr praktische Arbeit, das wäre mehr und würde von der wohnungslosen Bevölkerung sicherlich mehr begrüßt werden.

Der Ausblick auf das Jahr 1929 bietet keine erfreuliche Perspektive. Der Kampf um den Ausbau der Wohnungszwangswirtschaft wird in verhärtetem Maße zum Austrag gebracht werden. Der Hansabund hat eine Denkschrift unter dem Titel „Freiheit der Wirtschaft“ herausgegeben, in der besonders gegen die Wohnungszwangswirtschaft Stellung genommen wird. Gleichzeitig wird zur Zeichnung von Beiträgen zu einem Kampffonds für die Freiheit der Wirtschaft aufgefordert. Das sind dieselben Leute, die in Kartellen, Syndikaten und Trusts anderen ihre Freiheit beschneiden. Auch der organisierte Hausbesitz hat zu

einer Kampffondslammung aufgerufen. Kein Wunder, daß das Gerücht schon verbreitet wird, daß ein weiterer Abbau der Wohnungszwangswirtschaft bevorsteht. Das Ministerium für Volkswohlfahrt läßt jedoch die Nachricht verbreiten, daß dieses Gerücht jeder tatsächlichen Unterlage entbehrt.

Ein Reichswohnungsbauprogramm scheint nun endlich auch aufgestellt zu werden. Man nennt es allerdings nicht Reichswohnungsbauprogramm, sondern Reichsrichtlinien zum Bau- und Wohnungswesen. Sie sind vom Reichsarbeitsministerium verfaßt, aber noch nicht der Öffentlichkeit übergeben. Die Richtlinien sollen jedoch mit einer weiteren Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft bis zum Jahre 1940 rechnen und schlagen eine Erweiterung der Ausgaben der öffentlichen Hand vor. Man kann erst endgültig dazu Stellung nehmen, wenn die Richtlinien in vollem Umfang bekannt sind.

Das Hauszinssteuergesetz läuft am 31. März 1929 ab. Die Reichsregierung hat einen neuen Entwurf dem Reichstage vorgelegt. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist der 1. April 1930 vorgesehen. Bis dahin wird die Hauszinssteuer in heutiger Form verlängert werden müssen. Der preussische Volkswohlfahrtsminister will, wie er mitteilt, dies auch beim Landtag beantragen. Es werden dann im kommenden Jahre dieselben Beträge zur Verfügung stehen wie im Jahre 1928. Die Gemeinden werden schon im Einvernehmen mit dem Finanzminister darauf hingewiesen, daß grundlegende Änderungen der Richtlinien für die Verwendung der Hauszinssteuer für das kommende Jahr nicht beabsichtigt sind.

Ein neues Wohnrecht wird hoffentlich bald beraten werden. Der Bund deutscher Mietervereine hat in diesen Tagen einen Gesetzentwurf für ein Wohnrecht der öffentlichen Kritik unterbreitet. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat im Reichstag bereits einen Antrag eingebracht, die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf über

das Miet- und Wohnrecht vorzulegen. Schwere Kämpfe werden auch dabei sich abspielen.

Die Beratung des Bodenreformgesetzes wird auch bald beginnen. Am 17. Oktober 1928 hat der ständige Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium die neue Formulierung des früheren Bodenreformgesetzes vorgenommen. Es trägt jetzt die Bezeichnung Wohnheimstättenreformgesetz. Mit einer baldigen Vorlage im Reichstage ist zu rechnen. Die Verabschiedung wird allerdings noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Eine Mieterhöhung wurde im Jahre 1928 nicht vorgenommen. Die letzte Erhöhung von 100 auf 120% erfolgte am 1. Oktober 1927 und kam reiflos den Hausbesitzern zugute. Eine weitere Mietpreiserhöhung wird von interessierter Seite betrieben. Das Reichsarbeitsministerium hat aber vor längerer Zeit erklärt, daß es den Zeitpunkt für eine Steigerung der Mieten auf absehbare Zeit nicht für gegeben hält. Der Zeitpunkt könne nicht willkürlich gewählt werden, sondern er sei bedingt durch den Ablauf der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung. Hoffen wir, daß das Wirtschaftsleben nicht durch neue Mietsteigerungen durcheinander gebracht wird.

Mehr Aktivität ist künftig notwendig, wollen wir aus der Wohnungsnot herauskommen. Vor tief einschneidenden Maßnahmen darf man nicht zurückschrecken. Notzeiten rechtfertigen Notmaßnahmen. Je mehr die Wirtschaft durch Rationalisierung und Typisierung die Menschen entseelt, um so mehr sind wir verpflichtet, den arbeitenden Schichten Gelegenheit zu geben, in ihrer Freizeit Mensch zu sein. Das können sie nur in einer gelunden Wohnung. Deshalb ist die Beschaffung gefunder Wohnungen, besonders in Eigenheimen, eine der Hauptaufgaben des Jahres 1929. Der sozialdemokratische Reichsarbeitsminister, der sozialdemokratische Finanzminister und der sozialdemokratische Reichstanzler haben hier ein Gebiet, auf dem ihnen Gelegenheit gegeben ist, zu zeigen, was sie können. Joseph Treffert.

## Gedanken zu den Generalversammlungen

Der Mensch als Einzelwesen sollte sich zur Gewohnheit machen, von Zeit zu Zeit einmal sein Gewissen zu erforschen; er muß sich gelegentlich auf sich selbst besinnen. Ebenso wird auch jede Vereinigung von Menschen in gewissen Abständen ihre Tätigkeit prüfen müssen. Bei derartigen Anlässen ist es nun sehr gut, wenn man auch an sich selbstverständliche Dinge wieder einmal durchdenkt. Dabei sind oft die überraschendsten Entdeckungen zu machen!

Für den Gewerkschafter kommt eine solche Gelegenheit mit der alljährlichen Generalversammlung, Vorstand und Vertrauensleute haben ja dabei ihre Gewissenserforschung; denn sie haben ihre Tätigkeitsberichte auszuarbeiten und der Versammlung Rechenschaft abzulegen. Dabei wird jeder schon mit sich selbst ins Gericht gehen und fragen: „Habe ich alles getan, was möglich war? War das alles gut und recht?“ Es ist ja Menschen-schickal, nicht vollkommen zu sein. Einen Fehler zu machen, ist drum auch keine Schande und kein Schaden. Aber es ist eine Schande, den eigenen Fehler nicht einzusehen, und ihn nicht nach Kräften zu verbessern.

Wollte nun der Gewerkschafter annehmen, mit dieser mehr persönlichen Selbstbesinnung wäre alles erledigt; so täuschte er sich selbst. Jetzt kommt erst die Aufgabe des einzelnen Mitgliedes. Zunächst einmal ist es Ehrenpflicht für jede Kollegin und jeden Kollegen, mindestens zur Generalversammlung zu kommen! Dann kommt die besondere Aufgabe! Die einzelnen Berichte müssen nicht nur mit mehr oder weniger Wohlwollen angehört, sie müssen auch mitgedacht und geprüft werden. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, etwa auftretende Mängel in der Geschäftsführung, ihm bekannte Fehler zu besprechen und Abhilfe zu fordern. Natürlich immer nur mit dem einen Ziel, unserer guten Sache zu dienen; die christliche Gewerkschaftsbewegung im Ganzen zu fördern und ihr Ansehen zu stützen. Alle persönlichen Nebengedanken haben auszuschneiden! Jede kritische Betrachtung ist gesund, wenn sie sich danach einstellt und diesem Ziele dienen will. Und ein Vorstandsmitglied, das berechtigter Kritik um der Sache willen nicht ertragen kann, steht am unrechten Platz. Der Vereinsvorstand irgend eines Ver-

einigungsvereins kann sich das gestatten. Wir aber sind mehr als ein Verein. In einer christlichen Gewerkschaft, die große kulturelle und volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, muß in jedem Falle die Person hinter der Sache zurücktreten.

Andererseits sollte aber auch der Gewerkschafter bedenken, daß er seinen Funktionären einen gewissen Dank schuldet. Und es ist sehr gut, wenn man sich nicht nur auf Kritik einstellt, sondern auch einmal an der Arbeit der anderen seine eigenen Leistungen vergleicht, und damit den Blick und das Gewissen schärft. Auf sich selbst besinnen — auch in diesem Falle! Der Verbandsvorstand wird keine klingende Entschädigung oder einen Orden erhoffen. Aber er wird sich freuen und zu neuer Arbeit angepornt fühlen, wenn er Verständnis und anerkennenden Dank findet. Doppelt freuen wird er sich, wenn dieses Vertrauen und Verstehen nicht nur in der Generalversammlung ausgesprochen wird, sondern ihn auf der ganzen Jahresarbeit als treue Weggenossenschaft begleitet.

Was haben nun die Mitglieder bei den Neuwahlen zu beachten? Man kann es manchmal erleben, daß die Wahlen als ein kleiner Akt angesehen werden. Jedes zu seiner Zeit, hier ist Ernst und Verantwortungsbewußtsein nötig. Die verschiedenen Vorstandsmitglieder sind ja nur Bevollmächtigte des einzelnen Mitgliedes. Eine Vollmacht erteilt man aber nur jemanden, den man als ehrlichen und tüchtigen Menschen kennt. Also heißt es bei den Wahlen, mit dem nötigen Ernst die Eignungen der Vorzuschlagenden prüfen.

Zum Vorliegenden wird nur ein Kollege, oder auch eine Kollegin zu wählen sein, die entsprechende Fähigkeiten aufzuweisen haben. Da der Vorliegende Versammlungen und Sitzungen zu leiten und die Gruppe nach außen zu vertritt, muß er über ein gutes Allgemeinwissen verfügen. Gute rednerische Befähigung wird besonders in größeren Ortsgruppen unerlässlich sein. Hauptsache aber wird neben tariflichen Kenntnissen das ehrliche Wollen sein, nicht sich selbst herauszustellen, sondern der Sache zu dienen. Wer nicht ein so dieses Fell sein eigen nennt, daß er auch durch gelegentliche Anrempelungen und unvernünftige Wünsche einiger Un-

belehrbarer nicht aus der Ruhe kommt, sollte nur in Ausnahmefällen den Vorsitz übernehmen. Niemals aber ist das der geeignetste Kandidat, der nur ein gutes Mundstück hat!

Der Kassierer hat die Gelder zu verwalten und den hauptsächlichsten Verkehr mit den Mitgliedern zu vermitteln. Also muß in erster Linie der Vorsitzlagende pünktlich und gewissenhaft sein. Daß er nicht ein nur mittelmäßiger Rechner sein darf, ist selbstverständlich. Der Kassierer muß vor allem viel guten Willen mitbringen. Ähnlich ist es bei den Kassenrevisoren. Der größte Vorrat ist noch lange nicht der beste Revisor. Zum Schriftführer sucht man einen eifrigen Kollegen mit flotter Handschrift und schönem klüglichen Stil. Hier wird oft viel gefündigt; der Posten als nebenächlich angesehen, den man ruhig einem ganz jungen Kollegen aufhängen kann. Es ist richtig, ein junger Kollege wird das ganz gut befragen; er muß aber auch Anerkennung seiner Arbeit finden. Wie wichtig eine gute Versammlungs-Niederschrift ist, kann der am besten ermessen, der schon in alten Protokollbüchern irgend ein Ereignis suchen und sich vergegenwärtigen wollte. Ein gutes Protokoll soll kurz sein, aber alles sagen.

Beißer und Vertrauensleute sind ebenso wichtig. Hier mußte möglichst jeder Betrieb und jede Berufsgruppe vertreten sein. Die Auswahl muß demnach auch diese Gesichtspunkte berücksichtigen.

Alles dies trifft mehr oder weniger überall zu. Allerdings wird ja in den meisten Fällen ein gut eingearbeiteter alter Vorstand da sein. Das vereinfacht die Sache; das Mitglied prüft dann einfach, ob der zur Wahl stehende Vorstandsposten bisher in guten Händen war. Eines aber müssen alle bedenken: Auch der beste Vorstand lebt nicht ewig. Darum immer schon die Jugend auch an die Arbeit herantasten; sie auch in führende Positionen hereinnehmen und durch die Mitarbeit neben erfahrenen Alten schulen! In manchen Fällen bedeutet das den Verzicht eines alten Kämpfers, der sehr wohl noch lange mitarbeiten könnte, auf die führende Stelle zugunsten eines Neulings. Die entscheidende Frage ist dann: „haben wir im gegebenen Augenblick eingearbeiteten Nachwuchs?“ Es ist gefährlich, auf einen Fall den ganzen Vorstand zu erneuern; noch gefährlicher aber, wenn alles auf einen Kopf gesetzt wird! Die beste Mischung ist und bleibt, wenn alt und jung nebeneinander und miteinander die Last tragen. Das große Ziel bleibt immer gleich: „Was ist für unseren Verband, was für die Ortsgruppe das Beste.“ — Alle persönlichen Sonderwünsche haben dahinter einfach zurückzutreten.

So kommt auch bei selbstverständlichem Alltagsstrom immer wieder etwas Neues heraus. Eines bleibt in allem gleich wichtig, es muß der gute Wille da sein, der guten Sache zu dienen. Das lohnt auch eine gelegentliche, an sich vielleicht unangenehme Gewissenserforschung.

Ein Geheimnis sei noch verraten. Es macht den Menschen innerlich frei und froh, wenn er nach solcher Einsicht verschiedene alte Späne begraben hat. Also kann man sich auch noch selbst einen großen Dienst erweisen! —

bei einigen Arbeitsämtern noch Unklarheit. Nachstehend seien daher zwei Bescheide und eine Revisionsentscheidung in dieser Angelegenheit wiedergegeben.

In einem Erlaß vom 23. Mai 1924. — X 4925/24 (R. A. Bl. 1924 I. S. 202) hat der Reichsarbeitsminister den Standpunkt vertreten, daß Krankheitszeiten innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses auf die Anwartschaftszeit des § 4 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 anzurechnen sind, weil der Arbeitnehmer nach unbestrittener Rechtsauffassung auch während solcher Krankheitszeiten gegen Krankheit pflichtversichert bleibt. Diese Auslegung ergibt sich aus der Erwägung, daß das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis während der Erkrankung — also ohne daß wirklich eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird — fortbesteht, wenn es nicht vom Arbeitgeber formell gelöst wird. Dieser Grundlag hat auch für die Arbeitslosenversicherung Geltung, worauf vom Präsidenten der Reichsanstalt durch einen Erlaß vom 14. Dezember 1927 nochmals besonders hingewiesen wurde. Diese Auffassung wurde vom großen Senat des Reichsversicherungsamts in der Revisionsentscheidung 3102 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1927 S. 581) bestätigt.

Die Rechtslage ist daher folgende: Erkrankt ein Arbeitnehmer und wird das Beschäftigungsverhältnis nicht formell gelöst, so ist die Krankheitszeit auf die Anwartschaftszeit des § 105 Absatz 1 WAZG. wie eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzurechnen. Wird jedoch das Beschäftigungsverhältnis mit Eintritt der Krankheit oder in deren Verlauf formell gelöst, so kann die Krankheitszeit vom Tage der formellen Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber in die Anwartschaftszeit des § 95 nicht eingerechnet werden. Im letzteren Falle dient aber die Krankheitszeit nach Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 95 Absatz 2 Nr. 5 zur Verlängerung der 12-Monatsfrist des § 95 a. a. O. Letzgenannte Vorschrift greift auch dann Platz, wenn die Krankheitszeit sich nicht unmittelbar an das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis anschließt und erfordert nicht den Nachweis, daß der Versicherte bei Nichtvorhandensein der Krankheit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hätte. (Entscheidung des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung vom 30. Mai 1928 — II a. 38/28 — Herrnhut. „Die Rechtsprechung“ S. 321.)

Beispiele: 1. Ein kaufmännischer Angestellter stand bei einer Firma vom 1. Februar bis 31. Dezember 1928 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. In der Zeit vom 15. August bis 23. September 1928 war er wegen Krankheit arbeitsunfähig. Die Krankheitszeit wird auf die 26wöchige Beschäftigung angerechnet, weil das Arbeitsverhältnis nicht gelöst war.

2. Ein anderer Arbeitnehmer war vom 15. November 1928 bis 10. Januar 1929 erkrankt. Das Beschäftigungsverhältnis wurde am 18. Dezember 1928 gelöst. In diesem Fall ist nur die Krankheitszeit vom 15. November bis 15. Dezember 1928 in die 26wöchige Beschäftigungszeit einzurechnen. Die weitere Krankheitszeit vom 18. Dezember 1928 bis 10. Januar 1929 dient zur Verlängerung der 12-Monatsfrist.

Am die Einführung der Arbeitslosenversicherung im Saargebiet. Dem saarländischen Landesrat ist vom Regierungsausschuß auf Grund eines zwei Jahre alten Gutachtens der Arbeitsämter der Entwurf einer Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge aufgestellt worden. Da dieses Gutachten aber längst überholt ist — denn

inzwischen hat das Reich die Arbeitslosenversicherung eingeführt — vertreten sämtliche Parteien die Auffassung, daß jetzt im Saargebiet der nunmehr im Reich herrschende Rechtszustand eingeführt werden soll. Deshalb halten die Fraktionen des Landesrates eine Begutachtung des vorgelegten Verordnungsentwurfs für vollständig überflüssig und verlangen vom Regierungsausschuß die Vorlage einer neuen Verordnung, durch welche die Arbeitslosenversicherung, wie sie im Reich besteht, im Saargebiet eingeführt werde. Eine Abordnung, bestehend aus den Führern der einzelnen Fraktionen, hat sich dieser Lage im Anschluß an die Sitzung des Landesrates zur Saargebietregierung, Kofmann, in mehrstündigen Auseinandersetzungen darlegt, daß die Erwerbslosenfürsorge, wie sie im Verordnungsentwurf vorgelegt sei, dringend notwendig sei, um eine Organisation entsprechend den heutigen Verhältnissen vorzunehmen, und eine Reihe veralteter Bestimmungen, die zum Teil noch aus der Kriegszeit oder ersten Nachkriegszeit stammten, zu beseitigen. Diese Vorlage muß erfolgen, unbeschadet einer etwa später kommenden Arbeitslosenversicherung. Die Abordnung der Volksvertretung erklärte, daß sie sich die Befugnisse ihrer Stellungnahme für den Landesrat vorbehalte.

Der Urlaub für erwerbstätige Jugendliche in der Praxis. Schon seit Jahren bemühen sich die gewerkschaftlichen und sonstigen Jugendverbände um einen ausreichenden Urlaub für die erwerbstätigen Jugendlichen. Die Freizeitbewegung, insbesondere die Ausstellung des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände, haben ein lebhaftes und zustimmendes Echo in der gesamten Öffentlichkeit gefunden. In der Praxis jedoch sieht es in manchen Industrie- und Gewerbebezügen in dieser Beziehung noch sehr böse aus.

So kommen in den 250 Tarifverträgen, an denen der christliche Metallarbeiterverband beteiligt ist, die Beurlagungen sehr schlecht weg. Nur 26 von diesen Tarifverträgen regeln den Beurlagungsurlaub, und zwar 20 bis zu drei Tagen, vier bis zu sechs Tagen und einer bis zu zwölf Tagen. Einige Tarifverträge „empfehlen“ den Firmen die Gewährung eines dreitägigen Beurlagungsurlaubes. Etwas besser als für den Beurlagungsurlaub für den jugendlichen Metallarbeiter gefordert. Für ihn sehen 48 Verträge einen Urlaub vor, der in den meisten Fällen drei Tage nicht überschreitet. Wenn dabei eine Anzahl von Verträgen die Klausel enthält, daß jeglicher Urlaub für Jugendliche bis 18 oder 19 Jahren ausgeschlossen ist, so ist das für den rückständigen Wandergewerkschaftler in dem ein Teil unseres Unternehmertums noch auf das stärkste befangen ist, charakteristisch. Um so notwendiger erscheint es, die Forderung nach der gesetzlichen Einführung einer Minimalfreizeit baldmöglichst zu verwirklichen.

### Aus unseren Ortsgruppen

Augsburg. Die hiesige Ortsgruppe hatte ihre Mitglieder am 17. Januar zur Generalversammlung und zu einem Abschiedsabend des nach Berlin verlegten Gewerkschaftssekretärs, Kollege R n d p f l e vom Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes, der die Belange unserer Ortsgruppe hier in Augsburg ehrenamtlich mit Verstand, eingeladen. Trotz heftigem Schneewehen und Stürmen war eine nette Anzahl Mitglieder erschienen und konnte unser Vorsitzender, Kollege H ä m m e r, mit Freude die Generalversammlung er-

### Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Berechnung der Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung bei Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses durch Krankheit. Über die Anrechnung von Krankheitszeiten auf die Anwartschaftszeit herrscht auch

### Die Herstellung der Matrizen zur Blindprägung auf Leder

(Zu Nr. 23, Praktische Winke zur Blindprägung auf Leder.)

Eine einwandfreie Prägung hängt von allen Dingen von der guten Beschaffenheit der Matrize ab, da bei Benutzung einer oberflächlich gearbeiteten Matrize kein befriedigendes Resultat zu erwarten ist. Während bei der Prägung die diejenigen Stellen, die hochgeprägt zum Ausdruck gelangen sollen, vertieft eingraviert sind, treten dieselben Partien bei der Matrize in plastischer Form hervor. Unter dem Zusammenwirken beider Werkstücke entsteht die Hochprägung (Reliefprägung). Wenn bei der Lederprägung ein ausdrucksloses Prägebild erzielt werden soll, dann darf die Matrize eine gewisse Elastizität, die ein leichtes Federn während des Prägungsganges bewirkt, nicht entbehren. Dadurch wirkt die Matrize bei Ungleichheiten in der Dicke, die bei Lederhäuten nicht selten vorkommen, ausgleichend, so daß es manchmal gar nicht nötig ist, die dünneren Stellen mit Papier zu unterlegen. Matrizen aus Pappe und Papier hergestellt, besitzen neben der erforderlichen Elastizität eine außerordentliche Widerstandskraft und leisten infolge ihrer Haltbarkeit jahrelange Dienste, wenn hier und da das Deckblatt, welches auf die Dauer am ehesten Beschädigungen ausgesetzt ist, öfters erneuert wird. Bei der Herstellung der Matrizen wird folgendes Verfahren: Aus guter grauer Bäckerpappe werden so viele Pappteile geschnitten, als zu dem eigentlichen, etwa 1/2—1 cm hohen Fundament erforderlich sind. Diese Teile, deren Ausdehnung die Prägeplatte an allen Seiten etwas überragen soll, werden zu einem Block, der das Matrizenfundament bildet, aufeinander gelebt. Nach dem Zusammenkleben der Teile wird der Pappblock nach dem Auflegen der Prägeplatte einem nachhalligen Druck in gehetzter Presse ausgeübt und etwa eine halbe Stunde

stehen gelassen. Durch die Einwirkung der Hitze pressen sich die Konturen der Prägeplatte scharf in die Oberbede des Fundamentes ein, und diejenigen Partien, die plastisch in die Erhebung treten sollen, quillen hierbei schon etwas hoch, wodurch manche zeitraubende Klebearbeit, um die Vertiefungen plastisch herauszuholen, überflüssig wird. Nachdem der Pappblock eine Weile unter Druck gestanden hat, während welcher Zeit die Hebung abgestellt werden kann, hat sich das Prägebild so deutlich eingepreßt, daß mit der Weiterbearbeitung begonnen werden kann. Mittels spitzen Messer, oder bei feineren Partien mittels Stichel, wird mit gründlicher Sorgfalt alles herausgeschnitten, bzw. herausgehoben, was nicht zum Prägebild gehört. Das Ausschneiden oder Ausstechen darf nicht zu steil geschehen, sondern muß, wenn sich die Matrize gut ausdragen und sich durch Haltbarkeit auszeichnen soll, von oben nach unten in schräger Richtung erfolgen, so daß der Fuß des Matrizenfundamentes über die Oberfläche der Matrize etwas herausragt, also einen Damm bildet. Bei zu steilem Fundament würde die Matrize an Halt und Widerstand verlieren. Nach dem Ausschneiden und Ausstechen der nicht zur Matrize gehörigen Stellen, was je nach Zeichnung des Prägebildes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird die Platte samt der Matrize in die Presse gesetzt und beide Werkstücke werden nunmehr befestigt. Selbstverständlich muß hierbei sorgfältig beobachtet werden, daß die Prägeplatte mit ihren Konturen genau auf der Matrize ruht. Bevor zur Weiterbearbeitung der Matrize geschritten wird, legt man sich weißes, holzfreies, gebleichtes Papier in Größe der Prägeplatte zur Hand, welches trocken verarbeitet wird. Die gebleichten Papiere dienen zur endgültigen Ausbildung der Matrize. Sie werden je nach Erfordernis ganz, oder für stellenweise Bekleidung, in kleinere Stücke gerissen und auf die vorgeprägten Stellen, die noch einer Erhöhung bedürfen, ausgelegt und angepreßt. Nach dem Auflegen eines

Blattes bzw. Stückes wird vorerst ein gelinder Druck gegeben, der, nachdem die Feuchtigkeit des Leimes verdunstet ist, in stärkerem Maße wiederholt wird.

Die vollkommene Ausbildung der Matrize soll möglichst während des Stehenlassens in gehetzter Presse vor sich gehen, indem die plastischen Stellen, wie bereits gesagt, in die Vertiefungen der Prägeplatte hineinquellen und somit ohne weiteres Zutun vorgeformt werden. 2—3 Blatt gebleimtes Papier genügen bei einer nicht allzu starkverleimten Prägeplatte. Die Verwendung frisch gebleimter Papiere für den vorgenannten Zweck würde zu allerlei Störungen und schließlich zum Verderben der Matrize führen, weil flüssiger Leim, wenn die Matrize in gehetzter Presse steht, leicht durchschlägt. Außerdem liegt die Gefahr vor, daß das Papier einreißt, der Leim hervorquillt und die Platte mit der Matrize zusammenklebt. Um die Matrize beim Anpressen gebleimter Papiere nicht dem Verderben auszuliefern, wird vor dem Druck geben ein Blatt dünnes, jähres Papier eingelegt. Diese Maßnahme wird bei jedem Druck so lange wiederholt, bis man wahrnimmt, daß sie überflüssig geworden ist. Wenn das gewünschte Resultat mit einigen gebleimten Papieren nicht erzielt werden kann, so daß die plastischen Stellen die entsprechende Höhe nicht erreichen, dann ist es erforderlich, Karton — oder unter Umständen dünne Pappe — auf die noch mangelhaften Stellen aufzulegen. Das Auflegenmaterial wird in diesem Falle vorgeprägt, und diejenigen Stellen, die eine stärkere Erhöhung erforderlich machen, werden mittels Schere herausgeschnitten. Diese Aufbearbeitung ist jedoch nur bei besonders tief gelegenen Stellen der Prägeplatte erforderlich. Wenn voraussehen ist, daß einige Blatt gebleimten Papiers nicht ausreichen, so steht dem nichts im Wege, von vornherein stärkeres Auflegenmaterial, nachdem es wie bereits beschrieben, vorgeprägt und ausgeglichen ist, zu verwenden.

(Schluß folgt.)



